



HVBG

HVBG-Info 05/1991 vom 21.02.1991, S. 0393 - 0400, DOK 194.1-(1408/71-Art. 14)

**EWG-VO Nr. 1408/71 - Anzuwendendes Recht bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten, wenn der Unternehmer in Frankreich wohnt - BSG-Urteil vom 17.10.1990 - 2 RU 8/90**

EWG-VO Nr. 1408/71 - Anzuwendendes Recht bei nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten, wenn der Unternehmer in Frankreich wohnt;  
hier: BSG-Urteil vom 17.10.1990 - 2 RU 8/90 -  
Orientierungssatz:

1. Ein Unternehmer nichtgewerbsmäßiger Bauarbeiten mit einer französischen Geschäftsadresse sowie mit Wohnsitz in der BRD und in Frankreich, der das Baugewerbe in der Bundesrepublik betreibt und dabei Versicherte beschäftigt, unterliegt in Übereinstimmung mit den Normen des Europäischen Gemeinschaftsrechts den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik, insbesondere auch den Beitragsvorschriften der RVO für die gesetzliche Unfallversicherung.
2. Das Gericht ist nicht verpflichtet, den EuGH nach Art. 177 Abs. 3 des EWG-Vertrages anzurufen, wenn die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, daß keinerlei Raum für einen vernünftigen Zweifel daran besteht, daß es das Gemeinschaftsrecht in diesem Rechtsstreit zuläßt, die Klageansprüche nach innerstaatlichem Recht zu beurteilen (vgl. EuGH vom 06.10.1982 - 283/81 = EuGHE 1982, 3415, 3430 = NJW 1983, S. 1257-1258).

siehe auch:

Rundschreibendatenbank DOK-NR.:

RSCH00003136 = VB 020/91 vom 14.02.1990